

**Amtliche
Mitteilungen
der
Universität
Hohenheim**

**Herausgegeben vom
Studentenwerk Tübingen-Hohenheim Nr. 611**

Datum: 25.07.2007

**Beitragsordnung des Studentenwerks
Tübingen-Hohenheim**

Anstalt des öffentlichen Rechts

Impressum gem. § 8 Landespressegesetz:

Amtliche Mitteilungen Nr. 611

Herausgeber: Studentenwerk Tübingen-Hohenheim
70593 Stuttgart

Redaktion: Studentenwerk Tübingen-Hohenheim

Druck: Hausdruckerei der Universität Hohenheim

BEITRAGSORDNUNG DES STUDENTENWERKS TÜBINGEN-HOHENHEIM

Anstalt des öffentlichen Rechts

- Gültig ab Wintersemester 2007/2008 -

Aufgrund von § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 12 Abs. 2 des Studentenwerksgesetzes (StWG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 621) wird vom Verwaltungsrat des Studentenwerks Tübingen-Hohenheim folgende Beitragsordnung erlassen:

§ 1 Beitragspflicht

- (1) Für das Studentenwerk Tübingen-Hohenheim wird von allen immatrikulierten Studierenden der
- Universität Tübingen
 - Universität Hohenheim
 - Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg - Fakultät Sonderpädagogik mit Sitz in Reutlingen
 - Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen
 - Hochschule Albstadt-Sigmaringen (Ingenieur- und Wirtschaftswissenschaften)
 - Hochschule Nürtingen-Geislingen (Wirtschaft und Umwelt)
 - Hochschule Reutlingen (Technik und Wirtschaft)
 - Hochschule Rottenburg (Forstwirtschaft).
- in jedem Semester ein Beitrag erhoben.
- (2) Sofern die exmatrikulierten Prüfungskandidaten/innen sowie die Teilnehmer/innen an den Vorbereitungskursen einer Hochschule zur Vermittlung der Fachhochschulreife die sozialen Einrichtungen des Studentenwerks in Anspruch nehmen, unterliegen auch diese der Beitragspflicht. Mit der Entrichtung des Beitrags ist dieser Personenkreis berechtigt, die sozialen Einrichtungen des Studentenwerks zu benutzen. Das Studentenwerk erteilt hierzu einen Berechtigungsausweis.
- (3) Ist ein/e Studierende/r an zwei der unter Abs. 1 genannten Hochschulen immatrikuliert, so wird nur ein Beitrag, und zwar der höhere erhoben.

§ 2 Semesterdauer

An der Universität Tübingen, der Universität Hohenheim, der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg - Fakultät Sonderpädagogik - mit Sitz in Reutlingen und an der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen beginnen die Semester des Studienjahres jeweils am 1. April und am 1. Oktober. An den übrigen Hochschulen beginnen die Semester am 1. März und am 1. September.

§ 3 Beitragshöhe

- (1) Der Beitrag pro Semester wird mit Wirkung zum Wintersemester 2007/2008 wie folgt festgesetzt:

Für Studierende der

- Universität Tübingen	41,00 €	
zzgl. Finanzierung eines Semestertickets für den öffentlichen Personennahverkehr	21,00 €	62,00 €
- Universität Hohenheim	37,20 €	
zzgl. Finanzierung eines Semestertickets für den öffentlichen Personennahverkehr	33,90 €	71,10 €
- Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg Fakultät Sonderpädagogik mit Sitz in Reutlingen	39,00 €	
zzgl. Finanzierung eines Semestertickets für den öffentlichen Personennahverkehr	21,00 €	60,00 €
- Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen	26,50 €	26,50 €
- Hochschule Albstadt-Sigmaringen Ingenieur- und Wirtschaftswissenschaften	29,50 €	
zzgl. Finanzierung eines Semestertickets für den öffentlichen Personennahverkehr	11,00 €	40,50 €
- Hochschule Nürtingen-Geislingen Hochschule für Wirtschaft und Umwelt	35,70 €	
zzgl. Finanzierung eines Semestertickets für den öffentlichen Personennahverkehr	33,90 €	69,60 €
Standort Geislingen		35,70 €
- Hochschule Reutlingen Hochschule für Technik und Wirtschaft	39,00 €	
zzgl. Finanzierung eines Semestertickets für den öffentlichen Personennahverkehr	21,00 €	60,00 €
- Hochschule Rottenburg - Hochschule für Forstwirtschaft	29,50 €	
zzgl. Finanzierung eines Semestertickets für den öffentlichen Personennahverkehr	21,00 €	50,50 €

Die Studierenden der Hochschulen Hohenheim und Nürtingen (außer Standort Geislingen) bezahlen den Solidarbeitrag in Höhe von 33,90 € für das Semesterticket.

Die Studierenden der Universität Tübingen und der Hochschulen in Reutlingen und Rottenburg bezahlen diesen Solidarbeitrag in Höhe von 21,00 €, die Studierenden der Hochschule Albstadt-Sigmaringen in Höhe von 11,00 €. Die Studierenden der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen sind in das Semesterticket nicht einbezogen.

- (2) § 1 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 4

Fälligkeit und Zahlung

- (1) Der Beitrag ist bei der Immatrikulation bzw. Rückmeldung fällig und ist an die zuständige Hochschulkasse zu zahlen.
- (2) Bei der Immatrikulation oder Rückmeldung ist die Zahlung des Beitrags nachzuweisen.

§ 5

Beitragsbefreiung

- (1) Der Beitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden. Die Beendigung der Mitgliedschaft an der Hochschule während des laufenden Semesters begründet keinen Anspruch auf anteilige Rückzahlung des geleisteten Beitrags. Auf Antrag erhalten Studierende den von ihnen für das betreffende Semester entrichteten Beitrag erstattet, wenn sie sich nachweislich vor Semesterbeginn exmatrikulieren.
- (2) Beurlaubte Studierende, die nachweislich die sozialen Leistungen des Studentenwerks Tübingen-Hohenheim nicht in Anspruch nehmen können, können auf Antrag von der Beitragszahlung für das jeweilige Semester befreit werden. Der Antrag muss vor Beginn des Semesters gestellt werden.
- (3) Schwerbehinderten Studierenden, die zur kostenlosen Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs berechtigt sind, werden auf Antrag und gegen Nachweis die zum Zwecke des öffentlichen Personennahverkehrs erhobenen Beitragsanteile zurückerstattet.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung vom 01.09.2007 in Kraft. Die Beitragsordnungen der ehemaligen Studentenwerke Tübingen und Hohenheim werden mit Wirkung zum 01.09.2007 aufgehoben.

Tübingen, den 25.07.2007



Rektor Professor Dr. Bernd Engler

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates